

Sonderausgabe | 08. Mai 2013



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Verbandsmitglieder,

am 24. April 2013 hat das Plenum im NRW-Landtag in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) beschlossen. Am Samstag, den **18. Mai 2013**, wird es nun in Kraft treten. Aus diesem Grund haben wir nachfolgend für Sie nochmals die wichtigsten Punkte übersichtlich zusammengefasst. Für weitere Fragen und Informationen zum Thema stehen wir Ihnen in den Verbänden vor Ort gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen,



Ihr Dr. Peter Achten

Werktägliche Öffnungszeiten

Montag bis Freitag können die Geschäfte in NRW **unverändert** in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr öffnen. Als Vorbereitung auf die Sonntagsruhe müssen Geschäfte **ab dem 18. Mai 2013 samstags um 22 Uhr schließen**. Für Verkaufsevents, wie Late-Night-Shoppings, ist es möglich, pro Verkaufsstelle an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr geöffnet zu haben. Diese Tage müssen der kommunalen Ordnungsbehörde schriftlich vier Wochen im Voraus angezeigt werden. Widerspricht die Ordnungsbehörde nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige, darf die Veranstaltung durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind der Ostersonntag, Pfingstsonntag, der Samstag vor einem freigegebenen Adventssonntag, die Samstage vor dem Volkstrauertag, Totensonntag, dem 1. Mai, 3. Oktober, vor Allerheiligen und vor dem 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Sonntags- und Feiertagsöffnung

Verkaufsstellen, die die Kernsortiment(e) Blumen/Pflanzen, Zeitungen/Zeitschriften oder Back-/Konditorwaren anbieten, dürfen für die Abgabe dieser Waren sowie eines begrenzten Randsortiments an Sonntagen für die Dauer von fünf Stunden öffnen. An Ostern, Pfingsten und Weihnachten darf jeweils am **ersten Feiertag** geöffnet werden, d.h. Bäckereien, etc. dürfen am Pfingstsonntag (19. Mai 2013), nicht aber am Pfingstmontag (20. Mai 2013) öffnen. Klarstellungen und Korrekturen bezüglich der zulässigen Warensortimente erfolgen durch die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde.

Verkaufsoffene Sonntage

Jede Verkaufsstelle darf „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ höchstens vier Mal in einem Kalenderjahr für die Dauer von fünf Stunden öffnen, davon höchstens an einem Adventssonntag. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als **elf** Sonn- und Feiertage – davon höchstens zwei Adventssonntage (bei Beschränkung der Freigabe auf Ortsteile) – je Kalenderjahr freigegeben werden. Ausgenommen sind die stillen Feiertage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der erste und zweite Weihnachtstag, der 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember, wenn der Tag auf einen Sonntag fällt. Die für **2013** bereits kommunal beschlossenen, verkaufsoffenen Sonntage haben **Bestandsschutz**. Die vorliegende Gesetzesänderung ist dann für die Planung, Abstimmung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen in 2014 zu berücksichtigen.

Bußgelder

Die Geldbußen bei Verstößen gegen das LÖG NRW wurden erhöht: € 5.000,- bei Verstößen gegen die Sortimentsbestimmungen und bei fehlender Aufzeichnung/Dokumentation bzw. bei der Verweigerung der Auskunftspflicht; € 15.000,- bei Verstößen, die darüber hinaus das Arbeitszeitgesetz betreffen.

Alle Drucksachen zum Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes stehen Ihnen auch online zur Verfügung:

www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Ladenoennungsgesetz/index.jsp